

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Deggendorfer Himmelreich“**

Vom 27. September 2012 (RABl Nr. 14/12.10.2012)

Aufgrund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Hochfläche zwischen dem Schalterbach östlich von Metten und dem Westrand des im Zusammenhang bebauten Stadtgebiets von Deggendorf wird unter der Bezeichnung „Deggendorfer Himmelreich“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 104 ha und liegt in den Gemarkungen Schaching und Deggendorf der Stadt Deggendorf.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. ³Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die überregional bedeutende Pilzflora im Bereich des Deggendorfer Himmelreichs zu sichern und ihre Lebensbedingungen zu optimieren; dazu gehört besonders,
 - a) die artenreichen mageren Weiderasen in angemessener Weise zu pflegen und ihren Umfang nach Möglichkeit zu vergrößern,
 - b) Feldbäume, Baumgruppen und Streuobstbestände zu erhalten und
 - c) in den Wäldern Alt- und Totholz und andere wichtige Habitatbäume zu erhalten und zu fördern,

2. sonstige wertvolle Lebensräume zu erhalten und naturschutzfachlich zu optimieren, besonders naturnahe Wälder, Feldgehölze und Wasserläufe sowie artenreiche Wiesen und Säume,
3. den Fortbestand der bedrohten oder seltenen Pflanzen und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu sichern,
4. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und zu fördern sowie den besonderen Erholungs- und Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (1) Es ist verboten,
 1. soweit dies nicht durch die Bundespolizei oder in deren Auftrag und dabei nicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. soweit dies nicht durch die Bundespolizei oder in deren Auftrag und dabei nicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. soweit dies nicht durch die Bundespolizei oder in deren Auftrag und dabei nicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, Straßen, Wege, Steige, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. soweit dies nicht durch die Bundespolizei oder in deren Auftrag und dabei nicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt, stationäre Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu beeinträchtigen oder nachteilig zu verändern,
7. den Boden umzubrechen,
8. die Böden oder Gewässer zu düngen oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
9. andere als die einvernehmlich zwischen der Bundespolizei, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der unteren und der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Flächen als Nacht- oder Mittagspferch oder als Koppeln für Weidetiere zu nutzen,
10. frei stehende Einzelbäume sowie Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder Obstgehölze um- oder zuzuschneiden,
11. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Laubbäume zu fällen oder Strauchwerk abzuschneiden,
12. die Wälder anders als einzelstammweise, im Femel- oder Schirmhieb zu nutzen,
13. Pflanzen auszugraben oder auszureißen,
14. außerhalb der Wälder Pilzfruchtkörper zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken zu entnehmen,
15. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
16. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder absichtlich zu beschädigen,
17. Gegenstände, Schilder oder Zeichen jeder Art aufzustellen oder anzubringen oder Sachen zu lagern, soweit dies nicht durch die Bundespolizei oder das Technische Hilfswerk (THW) oder im Auftrag einer dieser Institutionen erfolgt,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren oder solche Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer, die Bundespolizei, das THW und sonstige Berechtigte,
2. abseits der Wege zu reiten oder mit nichtmotorisierten Fahrzeugen zu fahren,
3. zu grillen oder außer im Rahmen des Übungsbetriebs der Bundespolizei oder des THW zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
4. außer im Rahmen des Übungsbetriebs der Bundespolizei Schießübungen durchzuführen,
5. zu lärmern oder außer im Rahmen des Übungsbetriebs der Bundespolizei oder des THW Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. organisierte Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe außer im Rahmen von bundespolizeilichen oder THW-Aktivitäten oder ohne einzelfallweise Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. Hunde unangeleint laufen zu lassen – ausgenommen Hüte-, Polizei-, THW- oder Jagdhunde bei Übung oder Einsatz – oder das Gebiet mit Hundefäkalien zu verunreinigen,
9. Modellfluggeräte (außer batteriegetriebene oder hoch geschossene Spielflugzeuge geringer Reichweite), -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten (z. B. Ballons, Gleitschirme, Fallschirme) zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. alle Formen der bestimmungsgemäßen bundespolizeilichen Nutzung und der Nutzung zum Zwecke des Zivilschutzes (THW), besonders des Übungs- und Schulungsbetriebs;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 7, 8, 9 und 15 als ungedüngtes Wiesen- oder Weideland einschließlich der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Erzeugnisse, wobei erforderliche Pferch- und Weidezäune befristet auf die Dauer der jeweiligen Beweidungsperiode errichtet werden können; daneben ist auch zulässig
 - a) den Wiesenhang auf den Grundstücken Flurnrn. 570 und 566 der Gemarkung Schaching als höchstens mäßig mit Festmist oder Mineräldünger gedüngte, maximal dreischürige Wiese oder als Viehweide zu nutzen,
 - b) die Zukunft der Streuobstbestände durch Ersatzpflanzungen mit bodenständigen Obstsorten zu sichern,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 15 in folgendem Umfang:

- a) auch die Durchführung von Kahl- und Schirmhieben in Nadelholzbeständen, soweit diese der Vorbereitung einer naturnahen Bestockung mit den unter § 5 Ziff. 3 Buchst. b) Nr. (2) aufgeführten Baumarten dient,
 - b) soweit bei der Walderneuerung die natürliche Verjüngung des Waldes nicht befriedigt,
 - (1) das Ausgraben und Umpflanzen von Wildlingen
 - (2) das Ausbringen von autochthonem Material oder den forstlichen Empfehlungen entsprechenden Herkünften folgender alt-einheimischer Baumarten: der Laubbaumarten Rotbuche, Esche, Stieleiche, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Schwarzerle (Roterle), Winterlinde, Bergulme, Vogelkirsche und Hainbuche (Weißbuche), Hängebirke, Eberesche, Aspe, Bruch- und Salweide sowie der Nadelbaumarten Weißtanne, Waldkiefer und Fichte, wobei keine von Fichte dominierten Bestände entwickelt werden dürfen,
 - c) befristete Zäunungen und andere Maßnahmen gegen Wildverbiss,
 - d) die nicht-chemische Bekämpfung von Forstschädlingen,
 - e) abseits von Quellaustritten und Wasserläufen die Lagerung forstlicher Erzeugnisse,
 - f) im Wald abseits von Quellaustritten und Wasserläufen das Verbrennen von Schlagabraum oder von mit Borkenkäfern befallenem Material,
 - g) die Neuanlage von Rückwegen oder Holzlagerplätzen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 15 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 4 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
- a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif -, Wat- und Wasservögel,
 - b) die Neuanlage von Wildäckern ist nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungsanlagen - an Erdleitungen aber nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bei Erdleitungen sind dort unverzüglich anzuzeigen,
6. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserentsorgung, der Energieversorgung und des Fernmeldewesens unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10, 11 und 15 und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10, 11 und 15,
8. die Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
9. die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht gebotenen Maßnahmen,
10. die sachgemäße Pflege und Wartung der Bau- und Denkmäler sowie des dazugehörigen Umfeldes,
11. die Einrichtung von Stellplätzen für Schutzgebietsbesucher, das Aufstellen von Bänken, Tischen, Abfallbehältern oder anderen für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sinnvollen Einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
12. das Aufstellen von Hinweisschildern oder Informationstafeln sowie das Anbringen von Markierungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
13. auch mit motorisierten Fahrzeugen die Durchfahrt auf Fahrwegen zum Weiler Schalterbach und zur Einöde Schluttenhof, die Durchfahrt zur Betreuung und Bewirtschaftung der hinterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Durchfahrt ehrenamtlicher Helfer zum THW-Gelände,
14. das Fahren mit motorlosen Schlitten auf schneebedeckten Flächen,
15. bei Bedarf die Festlegung einer Fläche für freien Hundauslauf durch die Stadt Deggendorf im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und erforderlichenfalls deren Einzäunung,
16. im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte oder von ihr veranlasste Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte oder von dieser veranlasste oder zugelassene wissenschaftlichen Untersuchungen.

**§ 6
Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 56 BayNatSchG in Einzelfällen unter den Voraussetzun-

Stadt Deggendorf

gen des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 27. September 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis gem. Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut) geltend gemacht werden.